



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 13. April 2005

Nummer 14

Inhalt	Seite
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen auf der Grundlage des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung	486
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	490
Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Wünsdorf	
Verfügung zur Widmung und Einziehung der Bundesstraße B 101n Ortsumgehung Luckenwalde	499
Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Kyritz	
Verfügung zur Umstufung von Teilabschnitten der Landesstraßen L 15, L 19 und L 192 im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	499
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 14/2005	

**Richtlinie des Ministeriums für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg zur Gewährung
von Zuwendungen für die Förderung
forstwirtschaftlicher Maßnahmen auf
der Grundlage des Europäischen Ausrichtungs-
und Garantiefonds für die Landwirtschaft,
Abteilung Ausrichtung**

Vom 8. März 2005

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage des Operationellen Programms Brandenburg 2000 - 2006 Nr. 1999 DE 16 1 PO 005, Maßnahme 5.1.5, nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die nachstehenden Maßnahmeschwerpunkte:

- I Maßnahmen zum vorbeugenden Waldbrandschutz
- II Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung im Wald
- III Maßnahmen zur Erhaltung von Totholz
- IV Maßnahmen zur Erhaltung von Alt- und Biotopbäumen.

Ziele der Förderung sind die Sicherung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen des Waldes sowie die Sicherung der ökologischen Stabilität des Waldes und damit gleichzeitig die Verbesserung der Lebensverhältnisse in den ländlichen Räumen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens entsprechend dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2 Zuwendungsempfänger für die Maßnahmebereiche I bis IV

2.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 Prozent beträgt.

2.2 Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme des Bundes und der Länder, sofern sie Waldbesitzer sind.

2.3 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung und § 29 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung.

3 Generelle Zuwendungsvoraussetzungen für die Maßnahmebereiche I bis IV

3.1 Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der be-

günstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers zur geplanten Maßnahme vorlegen.

3.2 Die Gesamtzuwendung für forstwirtschaftliche Maßnahmen nach dieser Richtlinie darf pro Jahr für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse 200.000 Euro und für die übrigen Zuwendungsempfänger 50.000 Euro nicht überschreiten (Kappungsgrenze). Die oberste Forstbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

I. Maßnahmen zum vorbeugenden Waldbrandschutz

I.1 Ziel der Förderung

Das Ziel der Förderung besteht darin, die Waldbrandgefährdung der Wälder Brandenburgs nachhaltig zu verringern und optimale Voraussetzungen für die Waldbrandbekämpfung zu schaffen.

I.2 Gegenstand der Förderung

I.2.1 Die Anlage von **Waldbrandriegeln** mit einer maximalen Tiefe von 50 Metern

- durch Laubholzstreifen mit geeigneten Baumarten. Die Maßnahme beinhaltet Kulturvorbereitung, Beschaffung von Saat- und Pflanzgut, dessen Aussaat oder Pflanzung, Zaunbau sowie die Kulturpflege und Nachbesserung,
- durch Aufhieb von Gassen einschließlich der Herstellung der Befahrbarkeit durch LKW für die Waldbrandbekämpfung

und die Unterhaltung und Pflege von Waldbrandriegeln.

I.2.2 Der Ausbau forstwirtschaftlicher **Wege** sowie die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege, die dem vorbeugenden Waldbrandschutz und der -bekämpfung dienen einschließlich der im Vorfeld erforderlichen Untersuchungen beziehungsweise Gutachten.

I.2.3 Die Anlage und Unterhaltung von **Löschwasserentnahmestellen** (Flachspiegelbrunnen u. Ä.) gemäß Rundrlass vom 28. Juli 1999 (ABl. S. 733) einschließlich der im Vorfeld erforderlichen Untersuchungen beziehungsweise Gutachten.

I.2.4 Nicht gefördert werden im Rahmen des Ausbaus beziehungsweise der Befestigung forstwirtschaftlicher Wege zum Zweck der Waldbrandvorbeugung beziehungsweise der -bekämpfung (Nummer I.2.2):

- öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr im Sinne des Brandenburgischen Straßengesetzes gewidmet sind, sowie Straßen und Wege innerhalb geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege,
- die Pflege von Wegen,

- Wegebefestigungen durch Versiegelung (zum Beispiel Schwarz- und Betondecken).

I.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Notwendigkeit der Maßnahme ist durch eine dem Antrag beigefügte Stellungnahme der zuständigen unteren Forstbehörde zu bestätigen.

I.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- I.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- I.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- I.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- I.4.4 Bagatellgrenze: Zuwendungshöhe 250 Euro für die Pflege von Waldbrandriegeln je Antrag
 Zuwendungshöhe für alle übrigen Maßnahmen 500 Euro je Antrag
- I.4.5 Bemessungsgrundlage:
 Der Fördersatz beträgt bis zu 85 Prozent der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch

zu Nr.	Maßnahme	Höchstbetrag
I.2.1	Anlage von Waldbrandriegeln	5.000 €/ha
	jährliche Kulturpflege von Waldbrandriegeln für die ersten fünf Jahre	400 €/ha
	alle weiteren Pflegeeingriffe	150 €/ha
I.2.2	Ausbau von Wegen	15 €/lfm
	Befestigung von Wegen	12 €/lfm
I.2.3	Anlage von Löschwasserentnahmestellen	12.000 €/Stelle

- I.4.6 Eigenleistungen (ohne Sachleistungen) der Zuwendungsempfänger, ihrer Familienangehörigen und ihrer Arbeitskräfte sind förderfähig bis zu 80 Prozent des durchschnittlichen Nettolohnes der Waldarbeiter des Landes Brandenburg.
- I.4.7 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderfähig bis zu 80 Prozent des Marktwertes.
- I.4.8 Für den Ausbau beziehungsweise die Befestigung von Wegen (Nummer I.2.2) und die Anlage von Löschwasserentnahmestellen (Nummer I.2.3) wirken Leistungen Dritter auf Grund des überwiegend öffentlichen Interesses nicht zuwendungsmindernd.
- I.4.9 Die Höhe der Zuwendung darf die Höhe der tatsächlichen Ausgaben nicht überschreiten.
- I.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- I.5.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem

Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- sonstigen Vorrichtungen und Aufforstungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Anlage

nicht ordnungsgemäß unterhalten und dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet beziehungsweise behandelt werden.

Danach darf der Zuwendungsempfänger frei darüber verfügen.

- I.5.2 Soweit bei einem Verkauf von nach dieser Richtlinie geförderten Flächen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes der Erwerber nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, ist die Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger verzinst zurückzuzahlen.
- I.5.3 Bei Planung und Ausführung der Wegebau-Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebbaus, zum Beispiel die Richtlinie für den ländlichen Wegebau des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V. (DVWK-Regeln 137/1999) in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

II. Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung im Wald

II.1 Ziel der Förderung

Das Ziel besteht darin, mit der Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes die Schutzfunktion des Waldes in geschützten Bereichen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln sowie den Wald als Lebensraum ausgewählter geschützter Arten zu erhalten beziehungsweise zu gestalten.

II.2 Gegenstand der Förderung

- II.2.1 **Vorarbeiten** im Sinne von Untersuchungen, Analysen, gutachterlichen Stellungnahmen und Erhebungen, soweit sie im Zusammenhang mit der Bewilligung der Maßnahme erforderlich sind.
- II.2.2 Der **Erhalt und die Pflege** von im Wald gelegenen besonders geschützten **Biotopen**.
- II.2.3 Maßnahmen zum **Artenschutz** im Wald.
- II.2.4 Die Pflege von **Naturdenkmälern** im Wald sowie Erhaltungsmaßnahmen für historische Waldnutzungsformen.
- II.2.5 **Nicht förderfähig sind** Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg/Brandenburgischen Naturschutzgesetz bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

II.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- II.3.1 Für die Gewährung einer Zuwendung ist eine positive Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Diese ist von der Bewilligungsbehörde einzuholen.
- II.3.2 Es sind einheimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden. Das verwendete Saat- und Pflanzgut muss den Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg entsprechen.

II.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- II.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- II.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- II.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- II.4.4 Bagatellgrenze: Zuwendungshöhe 500 Euro je Antrag
- II.4.5 Bemessungsgrundlage:

Der Fördersatz beträgt bis zu 85 Prozent der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch

zu Nr.	Maßnahme	Höchstbetrag
II.2.1	Vorarbeiten	1.000 €/Maßnahme
II.2.2, II.2.3, II.2.4	Maßnahmen des Erhaltes und der Pflege von Biotopen, des Artenschutzes und der Pflege von Naturdenkmälern	10.000 €/Maßnahme

- II.4.6 Eigenleistungen (ohne Sachleistungen) der Zuwendungsempfänger, ihrer Familienangehörigen und ihrer Arbeitskräfte sind förderfähig bis zu 80 Prozent des durchschnittlichen Nettolohnes der Waldarbeiter des Landes Brandenburg.
- II.4.7 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderfähig bis zu 80 Prozent des Marktwertes.
- II.4.8 Für Maßnahmen entsprechend oben genannten Fördergegenständen wirken Leistungen Dritter auf Grund des überwiegend öffentlichen Interesses nicht zuwendungsmindernd.
- II.4.9 Die Höhe der Zuwendung darf die Höhe der tatsächlichen Ausgaben nicht überschreiten.

II.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Unterhaltung und Pflege der nach dieser Richtlinie geförderten investiven Maßnahmen für fünf Jahre sicherzustellen.

III. Maßnahmen zur Erhaltung von Totholz

III.1 Ziel der Förderung

Ziel der Maßnahme ist es, mit dem Erhalt von Totholz einen Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität zu leisten. Totholz ist Lebensraum und Nahrungsquelle für zahlreiche spezialisierte Organismen verschiedener Tier- und Pflanzengruppen, wirkt positiv auf den Waldstandort sowie die Verjüngungsdynamik und stellt als Schlüsselindikator für nachhaltige Entwicklung ein Strukturelement der Landschaft dar.

III.2 Gegenstand der Förderung

Erhalt von räumlich verteiltem liegendem beziehungsweise stehendem Totholz bis zur natürlichen Zersetzung. In Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) kann dem Schutzziel beziehungsweise -gegenstand entsprechend das Totholz auch konzentriert ausgewiesen werden.

Hierdurch soll der Totholzvorrat in den Altholzbeständen gesichert beziehungsweise erhöht und dem Waldbesitzer eine Förderung als Ausgleich von Einnahmeverlusten gewährt werden.

III.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- III.3.1 Für die Gewährung einer Zuwendung ist die positive Stellungnahme der zuständigen unteren Forstbehörde erforderlich, die durch den Waldbesitzer einzuholen ist.
- III.3.2 Zum Nachweis und zur Unfallverhütung ist das zu belassende Totholz mit dem Revierförster vor Antragstellung auszuwählen und zu markieren. Die Nummerierung erfolgt vom Eigentümer unabhängig auf das Forstrevier bezogen fortlaufend.
- III.3.3 Nicht förderfähig ist der Nutzungsverzicht für liegendes Totholz, wenn eine Brennholztauglichkeit nicht mehr gegeben ist.

- III.3.4 Die Erhaltungsmaßnahme kann nur dort gefördert werden, wo keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht für den Waldeigentümer besteht. Das verbleibende Totholz sollte an solchen Orten belassen werden, an denen es keine potenzielle Gefahrenquelle darstellt.

III.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- III.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- III.4.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- III.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- III.4.4 Bagatellgrenze: Zuwendungshöhe 250 Euro je Antrag

III.4.5 Bemessungsgrundlage

III.4.5.1 Nutzungsverzicht auf stehende lebensraumtypische abgestorbene Bäume.

III.4.5.2 Nutzungsverzicht auf liegende lebensraumtypische abgestorbene Bäume.

Einmalige Zuwendung für:

zu Nr.	Maßnahme	Festbetrag
III.4.5.1	Nutzungsverzicht auf bis zu 5 Stück je ha lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit einem BHD o. R. > 35 cm und einer Mindesthöhe von 5 m	20,00 € pro Stamm
III.4.5.2	Verzicht auf die Aufarbeitung von 2 Stück liegendem Totholz je ha mit einem Durchmesser > 65 cm o. R. am stärkeren Ende und einer Mindestlänge von 5 m (verbleibt als ganzer Baum im Bestand)	20,00 € pro Baum

III.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

III.5.1 Das geförderte Totholz ist durch die zuständige untere Forstbehörde kartographisch zu erfassen.

III.5.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass das geförderte Totholz innerhalb von zehn Jahren dem Zuwendungszweck entzogen wird. Sofern ein Entzug vom Zuwendungszweck nach Ablauf dieses Zeitraumes festgestellt wird, kann die Zuwendung ebenfalls widerrufen werden.

III.5.3 Die Vorlage eines Verwendungsnachweises entfällt.

IV. Maßnahmen zur Erhaltung von Alt- und Biotopbäumen

IV.1 Ziel der Förderung

Ziel der Maßnahme ist es, einen Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität zu leisten. Alt- und Biotopholz ist auf Grund seiner besonderen Beschaffenheit Existenzgrundlage und unverzichtbarer Entwicklungsraum für spezialisierte Organismen verschiedener ursprünglich heimischer Tier- und Pflanzengruppen, deren Erhalt nachhaltig zu sichern ist.

IV.2 Gegenstand der Förderung

Erhalt einzelner räumlich verteilter Bäume beziehungsweise Baumgruppen bis zu ihrem natürlichen Zerfall.

In FFH-Gebieten können dem Schutzziel entsprechend auch konzentriert stehende Alt- und Biotopbäume ausgewiesen werden.

Hierdurch soll ein entsprechender Anteil von erntereifen Biotopbäumen (Totholzanwärter/Höhlenbäume) in Altholzbeständen aus der Nutzung genommen werden und dem Waldbesitzer dafür eine Förderung als Ausgleich für den Einnahmeverlust gewährt werden.

IV.3 Zuwendungsvoraussetzungen

IV.3.1 Für die Gewährung einer Zuwendung ist die positive Stellungnahme der zuständigen unteren Forstbehörde erforderlich, die durch den Waldbesitzer einzuholen ist.

IV.3.2 Zum Nachweis und zur Unfallverhütung sind die zu belassenden Bäume mit dem Revierförster vor Antragstellung auszuwählen und zu markieren. Die Nummerierung erfolgt vom Eigentümer unabhängig auf das Forstrevier bezogen fortlaufend.

IV.3.3 Die Erhaltungsmaßnahme kann nur dort gefördert werden, wo keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht für den Waldeigentümer besteht. Die aus der Nutzung zu nehmenden Bäume sollten an solchen Orten belassen werden, an denen sie keine potenzielle Gefahrenquelle darstellen.

IV.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

IV.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

IV.4.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

IV.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

IV.4.4 Bagatellgrenze: Zuwendungshöhe 250 Euro je Antrag

IV.4.5 Bemessungsgrundlage

Einmalige Zuwendung für:

zu Nr.	Maßnahme	Festbetrag
IV.2	Nutzungsverzicht auf mindestens 5 bis maximal 8 Alt- bzw. Biotopbäume je ha mit einem BHD o. R. > 40 cm	60,00 € pro Baum

IV.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

IV.5.1 Die geförderten Alt- und Biotopbäume sind durch die untere Forstbehörde kartographisch zu erfassen.

IV.5.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass das geförderte Alt- und Biotopholz innerhalb von zehn Jahren dem Zuwendungszweck entzogen wird. Sofern ein Entzug vom Zuwendungszweck nach Ablauf dieses Zeitraumes festgestellt wird, kann die Zuwendung ebenfalls widerrufen werden.

IV.5.3 Die Vorlage eines Verwendungsnachweises entfällt.

4 Verfahren für die Maßnahmenbereiche I bis IV

4.1 Antragsverfahren

4.1.1 Anträge sind formgebunden bis zum **30. September** des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Soll der Durchführungszeitraum im nachfolgenden Haushaltsjahr liegen, können die Anträge bis **15. November** eingereicht werden.

4.1.2 Maßnahmen innerhalb eines Maßnahmebereiches können in einem Antrag zusammengefasst werden. Bei Beantragung einer Zuwendung für Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen ist der Bezug zur beantragten Erstinvestition darzustellen.

4.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Amt für Forstwirtschaft Templin.

4.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt für die Maßnahmenbereiche I und II im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen sowie die Originalbelege und Zahlungsnachweise (z. B. Kontoauszüge) vorzulegen.

Für die Maßnahmenbereiche III und IV erfolgt die Auszahlung der Mittel ohne Mittelanforderung nach Erlangen der Bestandskraft des Bescheides, die durch Ablauf der Widerspruchsfrist oder durch Rechtsbehelfsverzicht erreicht wird.

4.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist für die Maßnahmenbereiche I und II gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

4.5 Zu beachtende Vorschriften und Regelungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

5 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 8. März 2005 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2006.

Richtlinie des Ministeriums Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Vom 8. März 2005

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Förderung folgender Maßnahmeschwerpunkte, die der Sicherung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft dienen:

- I Waldmehrung einschließlich Erstaufforstungsprämie
- II Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft
- III Maßnahmen in Jungbeständen
- IV Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens entsprechend dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmenbereiche I bis III

2.1 Für Maßnahmen ohne Erstaufforstungsprämie

2.1.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer im Sinne von

- § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

sowie

- § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung.

2.1.2 Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft,

- wenn deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals beträgt.

2.1.3 Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

2.1.4 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 41 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung und § 29 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung.

2.1.5 Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.

Nichtländliche Gemeinden (kreisfreie Städte) oder Gemeindeverbände und Landkreise werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder um nicht mehr als 10 Prozent übersteigen.

2.1.6 Sonstige Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Menge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.

2.2 Für die Erstaufforstungsprämie

2.2.1 Natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen.

2.2.2 Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

2.2.3 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 41 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung und § 29 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der je-

weils geltenden Fassung als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen.

Ausgeschlossen von der Gewährung einer Erstaufforstungsprämie sind:

- Leistungsempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
- juristische Personen des Privatrechts mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals,
- Bund, Länder und sonstige Gebietskörperschaften.

3 Generelle Zuwendungsvoraussetzungen für die Maßnahmebereiche I bis III

3.1 Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers zur geplanten Maßnahme vorlegen.

3.2 Die Gesamtzuwendung für forstwirtschaftliche Maßnahmen nach dieser Richtlinie darf pro Jahr für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse 200.000 Euro und für die übrigen Zuwendungsempfänger 50.000 Euro nicht überschreiten (Kappungsgrenze). Die oberste Forstbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

3.3 Die in der Bemessungsgrundlage verwendeten pauschalierten Kostensätze werden jährlich überprüft und gegebenenfalls der veränderten Marktsituation angepasst.

Spezielle Bestimmungen zu den einzelnen Maßnahmebereichen

I. Waldmehrung einschließlich Erstaufforstungsprämie

I.1 Ziel der Förderung

Die Erstaufforstung beziehungsweise natürliche Bewaldung dient der Anlage standort- und funktionengerechter Wälder als Alternative zur aufgegebenen landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Erstaufforstungsprämie wird zum Ausgleich von Einkommensverlusten auf Grund der Erstaufforstung/natürlichen Bewaldung landwirtschaftlich genutzter Flächen gewährt und ist an die Neuanlage von Wald gebunden.

I.2 Gegenstand der Förderung

I.2.1 Erstaufforstung

Förderfähig ist die **Neuanlage von Wald** durch Saat, Pflanzung oder natürliche Sukzession auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Förderfähig sind auch ein Gutachten über Standortbedingungen, die Bodenbearbeitung, die Saat, Pflanzung oder natürliche Sukzession sowie der Schutz vor Wild.

Die aufgeforstete Fläche ist an der neuen Waldaußenkante mit einem 10 bis 30 Meter breiten naturnahen **Waldrand** zu versehen. Ausnahmen sind möglich, wenn standörtliche Gegebenheiten, Lage, Flächengröße oder -ausformung dies nicht zulassen. Weiterführende Hinweise zur Gestaltung des Waldrandes können dem Merkblatt „Waldrandgestaltung“ entnommen werden.

I.2.2 Pflege der Erstaufforstung

Förderfähig sind die Kulturpflege und der Waldschutz. Inbegriffen ist die Anlage einer Schutzpflanzendecke. Förderfähig sind diese Maßnahmen nur in den ersten fünf Jahren nach der Aufforstung.

I.2.3 Nachbesserung

Förderfähig ist das Nachpflanzen von aus Erstaufforstung hervorgegangenen Kulturen sowie die Ergänzung natürlicher Sukzessionen.

I.2.4 Erstaufforstungsprämie

als Ausgleich von Einkommensverlusten auf Grund der erstmaligen Aufforstung oder natürlichen Bewaldung ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Die Prämie wird jährlich für eine Dauer von bis zu 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufforstung der Fläche beziehungsweise ab Anerkennung der Sukzession als Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg durch die untere Forstbehörde gewährt.

Die unter I.4.5 dargestellte Prämienhöhe gilt bis zu 35 nachgewiesenen Bodenpunkten. Für jeden weiteren nachgewiesenen Bodenpunkt wird ein Zuschlag von 8 Euro/Hektar/Jahr gewährt. Der Höchstbetrag beträgt 715 Euro/Hektar/Jahr.

I.2.5 Nicht förderfähig sind

I.2.5.1 Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg/Brandenburgischen Naturschutzgesetz bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

I.2.5.2 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Schnellwuchsplantagen (Umtriebszeit unter 20 Jahren).

I.3 Zuwendungsvoraussetzungen

I.3.1 Für Maßnahmen nach Nummer I.2.1 - Erstaufforstung

I.3.1.1 Vorlage einer Erstaufforstungsgenehmigung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

I.3.1.2 Die Förderung erfolgt grundsätzlich auf der Basis eines

standörtlichen Gutachtens entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) in der jeweils gültigen Fassung. Das standörtliche Potenzial ist auszunutzen und der Zielstellung Erhöhung des Laubbaumartenanteils ist Rechnung zu tragen. Reine Nadelbaumkulturen sind nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbaumarten förderfähig.

I.3.1.3 Die förderfähige zusammenhängende Mindestfläche beträgt 1 Hektar. Eine Unterschreitung ist nur unmittelbar angrenzend an Waldflächen zulässig.

I.3.1.4 Erstaufforstungen sind nur förderfähig, wenn die Verwendung standortgerechter Baumarten erfolgt und das verwendete Saat- und Pflanzgut den für das Anbaugelände geeigneten Herkünften gemäß den Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg entspricht.

I.3.1.5 Für die Anlage von Waldändern ist einheimisches und standortgerechtes Pflanzenmaterial aus regionalem, herkunftsgesichertem Saatgut zu verwenden. Näheres regelt hierzu der „Erlass zur Verwendung einheimischer Gehölzarten aus regionalen Herkünften“ in der jeweils gültigen Fassung.

I.3.1.6 Die erstaufzuforstende Fläche ist in einem Ausschnitt einer Karte darzustellen.

I.3.1.7 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur auf der Grundlage einer fachlichen Beurteilung durch die zuständige untere Forstbehörde zulässig.

I.3.2 Für Maßnahmen nach Nummer I.2.3 - Nachbesserung

I.3.2.1 Der witterungsbedingte Ausfall in den ersten zwei Jahren nach Erstaufforstung muss mehr als 40 Prozent der Ausgangspflanzenzahl betragen. Die Förderung ist auf zwei Nachbesserungen begrenzt.

I.3.2.2 Bei natürlicher Neuwaldbildung können Nachbesserungen, hier im Sinne von Ergänzungen, frühestens nach fünf Jahren und bis zu acht Jahren nach der Bewilligung gefördert werden.

I.3.3 Für Maßnahmen nach Nummer I.2.4 - Erstaufforstungsprämie

I.3.3.1 Der Zuwendungsempfänger der Beihilfe für die Erstaufforstung und die Erstaufforstungsprämie muss identisch sein.

I.3.3.2 Der Zuwendungsempfänger muss

- die Flächen in den beiden der Aufforstung vorausgegangenen Jahren selbst bewirtschaftet haben

und

- mindestens 25 Prozent seiner Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmen.

Der prozentuale Einkommensanteil wird dem Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleichgesetzt.

Der Nachweis ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder andere geeignete Maßnahmen zu erbringen.

Erfüllt der Zuwendungsempfänger diese Voraussetzungen nicht, wird die Förderhöhe reduziert.

I.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

I.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

I.4.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung für die Erstaufforstungsprämie
Anteilfinanzierung für die übrigen Maßnahmen

I.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

I.4.4 Bagatellgrenze: Zuwendungshöhe 500 Euro je Antrag

I.4.5 Bemessungsgrundlage:

Die Ermittlung der Kosten erfolgt auf der Grundlage pauschalierter Kostensätze. Für das standörtliche Gutachten sowie Maßnahmen der Nachbesserung sind wegen der möglicherweise sehr unterschiedlichen Kosten keine pauschalierten Kostensätze angenommen.

Der Zuschuss/die Zuweisung beträgt auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben:

zu Nr.	Maßnahme	Pauschalierter Kostensatz o. MwSt.	ME	Fördersatz	Jedoch nicht mehr als
I.2.1 Erstaufforstung	Natürliche Sukzession	-	-	90 %	-
	Standörtliches Gutachten	-	-	80 %	500 € je Gutachten zuzüglich 50 € je ha des Planungsgebietes
	Anlage von Nadelholzkulturen	300	€/TStück	50 %	Kiefer, Schwarzkiefer 10.000 Stück/ha Lärche, Douglasie, Fichte 2.400 Stück/ha
	Anlage von Mischkulturen ¹	370	€/TStück	70 %	entsprechend den Pflanzenzahlen für Nadel- und Laubholzkulturen
	Anlage von Kulturen mit Stiel- und Traubeneiche ²	540	€/TStück	85 %	9.000 Stück/ha
	Anlage von Kulturen mit sonstigen Laubholzarten ²	570	€/TStück	85 %	7.000 Stück/ha
	Anlage eines Waldrandes	570	€/TStück	70 %	5 € je lfm (pro ha nicht mehr als 2.500 Sträucher und 600 Bäume I. und II. Ordnung)
	Zaunschutz für Mischkulturen	4,30	€/lfm	70 %	-
	Zaunschutz für Laubholzkulturen, einschließlich Maßnahmen der natürlichen Bewaldung	4,30	€/lfm	85 %	-
I.2.2 Pfleger	Nadelholzkulturen	400	€/ha	50 %	-
	Mischkulturen	400	€/ha	70 %	-
	Laubholzkulturen	400	€/ha	85 %	-
I.2.3 Nachbesserung	Nadelholzkulturen	-	-	50 %	-
	Mischkulturen	-	-	70 %	-
	sonstige Laubholzarten	-	-	85 %	-

¹ Als Mischkulturen im Sinne dieser Richtlinie gelten Flächen mit mindestens 30 Prozent Laubholzanteil bezogen auf die Fläche.

² Bei Laubholzkulturen im Sinne dieser Richtlinie wird ausschließlich Laubholz gefördert. Der Anteil von Nadelholz darf einen Flächenanteil von 10 Prozent zum Zeitpunkt der Begründung nicht überschreiten.

zu Nr.	Maßnahme	Festbetrag	ME
I.2.4	Aufforstung auf Acker- und Grünland mit Nadelholzkulturen	220	€/ha
EAP	Aufforstung auf Acker- und Grünland mit Laubholz und Mischkulturen; Maßnahmen der natürlichen Bewaldung	300	€/ha
	Sonstige Aufforstungen (Zuwendungsempfänger erfüllt die Forderungen nach I.3.3.2 nicht)	175	€/ha

I.4.6 Eigenleistungen (ohne Sachleistungen) der Zuwendungsempfänger, ihrer Familienangehörigen und ihrer Arbeitskräfte sind förderfähig bis zu 80 Prozent des durchschnittlichen Nettolohnes der Waldarbeiter des Landes Brandenburg.

I.4.7 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderfähig bis zu 80 Prozent des Marktwertes.

I.4.8 Bei der Erbringung von unbaren Eigenleistungen darf die Zuwendung nicht die Summe der tatsächlichen Ausgaben überschreiten.

I.4.9 Die förderfähigen Ausgaben vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen.

I.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

I.5.1 Eigentums- oder Besitzwechsel sowie der Wegfall oder die Änderung von für die Bewilligung maßgeblichen Umständen sind gemäß Nummer 5.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

I.5.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die nach Nummer I.2 geförderten Bestände nach der zuletzt geförderten Maßnahme innerhalb von 20 Jahren nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet beziehungsweise behandelt werden.

I.5.3 Für Erstaufforstungsprämien ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises nicht erforderlich.

I.5.4 Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P entfällt für die Erstaufforstungsprämie die zweimonatige Verwendungsfrist. Die Auszahlung der Mittel erfolgt jährlich in einer Summe.

I.5.5 Für Zuwendungen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro genügt gemäß Nummer 10.2 VV-LHO § 44 ein einfacher Verwendungsnachweis.

II. Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

II.1 Ziel der Förderung

Ziel der Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft ist die Entwicklung von ökologisch und ökonomisch stabileren Waldstrukturen als Voraussetzungen für eine bessere Sicherung der vielfältigen Waldfunktionen.

Dabei dient die Standorterkundung in erster Linie als Grundlage für die standortgerechte Baumartenwahl und als Hilfsmittel für waldbauliche und forstbetriebstechnische Planungsentscheidungen; sie liefert ferner Hinweise für Pflege- und Verjüngungsverfahren sowie für bodenverbessernde Maßnahmen.

Der Einsatz von Rückepferden dient der Erhöhung der Stabilität der Wälder durch Vermeidung von Boden- und Rückeschäden, insbesondere in Naturschutzgebieten, und der Erhaltung des ländlichen Kulturerbes.

II.2 Gegenstand der Förderung

II.2.1 Die **Erstellung eines Standortgutachtens** als Erstkartierung oder Umkartierung jeweils mit Humusformenkartierung einschließlich der Erstellung digitaler Standortkarten.

II.2.2 **Die langfristige Überführung von Nadelholzreinbeständen**, sofern der Bestand mindestens 60 Jahre alt ist und eine Überschirmung (Bestockungsgrad > 40 Prozent) der Verjüngung für mindestens zehn Jahre garantiert wird, in standortgerechte und **stabile Mischbestände**.

II.2.3 **Umbau** nicht standortgerechter **Laubholzreinbestände** in standortgerechte und stabile Mischbestände mit Laubbaumarten.

II.2.4 **Umbau** von Beständen, die durch **Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstige Naturereignisse** geschädigt sind.

Maßnahmen zur Realisierung der Nummern II.2.2 bis II.2.4 sind:

- **Ergänzung von Naturverjüngungen** unter Verwendung von Laubbaumarten,
- **Naturverjüngung, Saat oder Pflanzung** mit Laubbaumarten.

Förderfähige Ausgaben für Nummern II.2.2 bis II.2.4 sind:

- Beseitigung (Abräumkosten) von unverwertbarem Aufwuchs/Material bei Wurf, Bruch, Waldbrand und sonstigen Naturereignissen,
- Kulturvorbereitung bei flächendeckender verjüngungsbehindernder Vegetation,
- Bodenbearbeitung (eine flächige in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung wird nur in begründeten Einzelfällen gefördert),
- Saat oder Pflanzung einschließlich Pflanzen,

- Schutz der Kultur und Naturverjüngung gegen Wild durch Zaun.

II.2.5 Die **Anlage** eines 10 bis 30 Meter breiten naturnahen **Waldrandes**. Weiterführende Hinweise zur Gestaltung des Waldrandes können dem Merkblatt „Waldrandgestaltung“ entnommen werden.

II.2.6 **Nachbesserungen**, wenn in den beiden ersten Jahren nach Anlage einer Naturverjüngung, Saat oder Pflanzung, einer Ergänzung oder eines Umbaus infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 Prozent der Pflanzenzahl aufgetreten sind. Es sind maximal zwei Nachbesserungen förderfähig.

II.2.7 Die **Pflege der Flächen** im Zusammenhang mit den oben genannten Maßnahmen. Die Kulturpflege wird zweimal in den ersten fünf Jahren gefördert. In begründeten Ausnahmefällen können bis zu fünf Kulturpflügen gefördert werden.

II.2.8 Gefördert wird der **Einsatz von Rückepferden** durch Dritte zum Vorliefern von Holz vom Einschlagsort zur Rückeschneise oder zur Abfuhrstelle.

II.3 Zuwendungsvoraussetzungen

II.3.1 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur auf der Grundlage einer fachlichen Beurteilung durch die für die Flächen zuständige untere Forstbehörde zulässig.

II.3.2 Die Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn die Verwendung standortgerechter Baumarten erfolgt und das verwendete Saat- und Pflanzgut den für das Anbaug Gebiet geeigneten Herkünften gemäß den Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg entspricht.

II.3.3 Für die Anlage von Waldrändern ist einheimisches und standortgerechtes Pflanzenmaterial aus regionalem, herkunftsgesichertem Saatgut zu verwenden. Näheres regelt hierzu der „Erlass zur Verwendung einheimischer Gehölzarten aus regionalen Herkünften“ in der jeweils gültigen Fassung.

II.3.4 Für Maßnahmen nach Nummer II.2.1 wird die Anwendung der für den Landeswald gültigen Anleitung für die forstliche Standorterkundung im nordostdeutschen Tiefland (Standorterkundungsanleitung SEA 95) verbindlich vorgegeben.

II.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

II.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

II.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

II.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

II.4.4 Bagatellgrenze: Zuwendungshöhe 500 Euro je Antrag, ausgenommen hiervon sind Pflegemaßnahmen gemäß Nummer II.2.7

II.4.5 Bemessungsgrundlage

Die Ermittlung der Kosten erfolgt auf der Grundlage pauschalierter Kostensätze. Für Maßnahmen der Naturverjüngung, Saat und Nachbesserung sind wegen der möglicherweise sehr unterschiedlichen Kosten keine pauschalisierten Kostensätze angenommen.

Der Zuschuss/die Zuweisung beträgt auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben:

zu Nr.	Maßnahme	Pauschalierter Kostensatz o. MwSt.	ME	Fördersatz	Jedoch nicht mehr als
II.2.1	Standortgutachten - durch Dritte durchgeführt (Erst-/Umkartierung einschließlich digitaler Standortkarte)	-	-	80 %	500 € je Gutachten zuzüglich 50 €/ha des Planungsgebietes
II.2.2 bis II.2.4	Naturverjüngung	-	-	90 %	-
Langfristige Überführung	Saat	-	-	85 %	-
	Pflanzung von Stiel- und Traubeneiche	540	€/TStück	85 %	6.500 Stück/ha
	Pflanzung von sonstigem Laubholz	570	€/TStück	85 %	5.000 Stück/ha
	Trupp-, gruppen- oder horstweises Einbringen von Stiel- und Traubeneiche	540	€/TStück	85 %	z. B. 100 Trupps mit 19 Stück/Trupp; max. 1.900 Stück/ha
	Trupp-, gruppen- oder horstweises Einbringen von sonstigem Laubholz	570	€/TStück	85 %	z. B. 100 Trupps mit 19 Stück/Trupp; max. 1.900 Stück/ha
	Ergänzung	-	-	85 %	-
	Zaunschutz	4,30	€/lfm	85 %	-
II.2.5 Anlage eines Waldrandes	Anlage eines Waldrandes	570	€/TStück	70 %	5 € je lfm (pro ha nicht mehr als 2.500 Sträucher und 600 Bäume I. und II. Ordnung)
II.2.6 Nachbesserung	Nachbesserung	-	-	85 %	-

zu Nr.	Maßnahme	Pauschalierter Kostensatz o. MwSt.	ME	Fördersatz	Jedoch nicht mehr als
II.2.7	Pflege bei normalen Bedingungen	400	€/ha	85 %	-
	Pflege bei schwierigen Bedingungen ³	470	€/ha	85 %	-
II.2.8	Einsatz von Rückepferden	-	-	60 %	5,00 € je m ³

II.4.6 Eigenleistungen (ohne Sachleistungen) der Zuwendungsempfänger, ihrer Familienangehörigen und ihrer Arbeitskräfte sind förderfähig bis zu 80 Prozent des durchschnittlichen Nettolohnes der Waldarbeiter des Landes Brandenburg.

II.4.7 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderfähig bis zu 80 Prozent des Marktwertes.

II.4.8 Bei der Erbringung von unbaren Eigenleistungen darf die Zuwendung nicht die Summe der tatsächlichen Ausgaben überschreiten.

II.4.9 Die förderfähigen Ausgaben vermindern sich um die Zuschüsse und Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen.

II.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

II.5.1 Das jeweilige Förderziel soll acht Jahre nach Maßnahmebeginn erreicht sein.

II.5.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die nach Nummer II.2 geförderten Bestände nach der zuletzt geförderten Maßnahme innerhalb von 20 Jahren nicht dem Zweck der Zuwendung entsprechend verwendet beziehungsweise behandelt werden.

II.5.3 Für Zuwendungen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro genügt gemäß Nummer 10.2 VV-LHO § 44 ein einfacher Verwendungsnachweis.

III. Maßnahmen in Jungbeständen

III.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Bestandessicherheit und Wertleistung der Jungbestände.

III.2 Gegenstand der Förderung

Maßnahmen in Jungbeständen, die Jungwuchspflege und Bestandespflege in Beständen von 1,5 Metern bis 15 Meter Bestandesmittelhöhe mit dem Ziel, diese an den Standort und das Bestandesziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen. Es werden maximal zwei Pflegemaßnahmen gefördert.

III.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Waldfläche je Betrieb muss weniger als 800 Hektar betragen. Die oberste Forstbehörde kann bei Flächen mit neuartigen Waldschäden, bei besonders ungünstigen Standortverhältnissen oder bei Betrieben mit überdurchschnittlicher Ausstattung mit Jungbeständen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

III.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

III.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

III.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

III.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

III.4.4 Bagatellgrenze: Zuwendungshöhe 250 Euro je Antrag

III.4.5 Bemessungsgrundlage:

Die Ermittlung der Kosten erfolgt auf der Grundlage pauschalierter Kostensätze:

zu Nr.	Maßnahme	Pauschalierter Kostensatz o. MwSt.	ME	Fördersatz
III.2	Jungbestandspflege in aufgeschlossenen Beständen	330	€/ha	60 %
III.2	Jungbestandspflege in Beständen ohne Aufschluss, mit besonderer Waldfunktion, Bestandesentstehung aus Naturverjüngung	400	€/ha	60 %

³ Bei übermäßigem Bewuchs mit Sandrohr, Adlerfarn, Brombeere oder Traubenkirsche.

⁴ Diese Fläche entspricht dem derzeitigen Einheitswert gemäß Bewertungsgesetz (BewG) für die forstwirtschaftliche Nutzung von bis zu 50.000 Euro. (Ersatzwirtschaftswert nach Anlage 1 zum Einigungsvertrag [EV], Kap. IV, Sachgebiet B, Nr. 26 e, § 125)

- III.4.6 Wenn im Zusammenhang mit der Pflegemaßnahme eine Vermarktung von Waldprodukten vorgesehen ist, sind die Erlöse vom pauschalierten Kostensatz abzuziehen.
- III.4.7 Eigenleistungen (ohne Sachleistungen) der Zuwendungsempfänger, ihrer Familienangehörigen und ihrer Arbeitskräfte sind förderfähig bis zu 80 Prozent des durchschnittlichen Nettolohnes der Waldarbeiter des Landes Brandenburg.
- III.4.8 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderfähig bis zu 80 Prozent des Marktwertes.
- III.4.9 Bei der Erbringung von unbaren Eigenleistungen darf die Zuwendung nicht die Summe der tatsächlichen Ausgaben überschreiten.
- III.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- III.5.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die nach Nummer III.2 geförderten Bestände nach der zuletzt geförderten Maßnahme innerhalb von zehn Jahren nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet beziehungsweise behandelt werden.
- III.5.2 Für Zuwendungen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro genügt gemäß Nummer 10.2 VV-LHO § 44 ein einfacher Verwendungsnachweis.
- IV. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse**
- IV.1 Ziel der Förderung**
- Das Ziel der Förderung ist die Entwicklung eigenständiger, selbstständig wirtschaftender, für neue Mitglieder und neue Geschäftsfelder offener forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Das Erreichen einer stabilen Marktposition zur Umsatzsteigerung sowie die Vermarktung von Holz sind wichtigste Aufgaben der Zusammenschlüsse.
- IV.2 Gegenstand der Förderung**
- IV.2.1 Erstinvestitionen
- IV.2.1.1 Die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich Transport von Rohholz und Be- und Verarbeitung einfachster Art.
- IV.2.1.2 Die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen.
- IV.2.2 Verwaltung und Beratung
- Förderfähig sind die angemessenen Ausgaben für die Verwaltung und für die Beratung der Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben. Dazu gehören:
- IV.2.2.1 Gründungskosten,
- IV.2.2.2 Personalkosten,
- IV.2.2.3 Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten des ehrenamtlichen Vorstandes,
- IV.2.2.4 Reisekosten,
- IV.2.2.5 Geschäftskosten einschließlich Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte,
- IV.2.2.6 Versicherungskosten, wenn das zu versichernde Risiko unmittelbar den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss betrifft,
- IV.2.2.7 Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln,
- IV.2.2.8 Kosten des Angebotes und des Verkaufs ausschließlich der Frachten,
- IV.2.2.9 Mehrkosten, die in Verbindung mit einer satzungsgemäßen überbetrieblichen Zusammenfassung des Holzangebotes stehen.
- IV.2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- IV.2.3.1 Abschreibungen für Investitionen,
- IV.2.3.2 Personal- und Reisekosten, die nicht beim forstwirtschaftlichen Zusammenschluss selbst anfallen,
- IV.2.3.3 Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Ernte, Bringung und Lagerung von Holz und sonstigen Forsterzeugnissen), und sonstige nicht zur Verwaltung und zur Beratung gehörende Betriebsausgaben,
- IV.2.3.4 die anteiligen Verwaltungs- und Beratungskosten von dem Zusammenschluss angehörenden Forstbetrieben des Bundes und der Länder sowie nichtländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände,
- IV.2.3.5 Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden,
- IV.2.3.6 Investitionen nach den Nummern IV.2.1.1 und IV.2.1.2, wenn es sich nicht um neue und nicht um den Stand der Technik entsprechende neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungssteile handelt. Dies gilt nicht für die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen,
- IV.2.3.7 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen,
- IV.2.3.8 Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich

Verfügung zur Widmung und Einziehung der Bundesstraße B 101n Ortsumgehung Luckenwalde

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen,
Niederlassung Wünsdorf
Vom 23. März 2005

I. Widmung

Nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) erhalten die neu gebauten Streckenabschnitte und die dazugehörigen Äste der B 101 von Netzknoten 3944 013 bis Netzknoten 3845 010 mit einer Gesamtlänge von 13,567 km entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss Nr. 50.5 7172/101.18 vom 4. Dezember 2001 mit Verkehrsfreigabe am 15. September 2004 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr mit folgender Beschränkung:

B 101 Abschnitte 465, 466, 475, 476 und 506 werden Kraftfahrstraße im Sinne von § 18 der Straßenverkehrsordnung

zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und werden Bestandteile der B 101.

Künftiger Straßenbaulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland.

Die bei Netzknoten 3844 009 kreuzende Landesstraße 73 wird in einer Länge von 801 m über die B 101 umverlegt. Die neu erbaute Teilstrecke der L 73 erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Landesstraßen eingestuft und wird Bestandteil der L 73.

Künftiger Straßenbaulastträger ist das Land Brandenburg.

II. Einziehung

Der Bereich der B 101 Abschnitt 500 von km 1,117 bis km 1,835 verliert jede Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße und wird mit Verkehrsfreigabe nach § 2 Abs. 5 FStrG eingezogen.

Folgende Teilstrecken der Landesstraße 73 alt Abschnitt 080 werden gemäß § 8 Abs. 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) eingezogen:

- km 2,989 bis km 3,027
- km 2,807 bis km 2,902 südlich der B 101n
- km 3,420 bis km 3,480 nördlich der B 101n.

Diese Teilstrecken verlieren jede Verkehrsbedeutung beziehungsweise es liegen überwiegend Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung vor.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Wünsdorf, Hauptallee 116/4, 15838 Wünsdorf, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Verfügung zur Umstufung von Teilabschnitten der Landesstraßen L 15, L 19 und L 192 im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen,
Niederlassung Kyritz
Vom 24. März 2005

Nach § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 240, 241) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 3 a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung vom 14. August 1996 (GVBl. II S. 686), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 240, 242), werden mit Ablauf des 31. Mai 2005 die Abschnitte 10, 11, 30, 40 und 50 der Landesstraße 192 von Netzknoten 3043 004 (Einmündung der L 192 in die B 167) bis Netzknoten 2943 006 (Einmündung der L 192 in die L 19), die Abschnitte 90, 100 und 110 der Landesstraße 19 von Netzknoten 2943 006 bis Netzknoten 2843 006 (Einmündung der L 19 in die L 15), der Abschnitt 110 der Landesstraße 15 von Netzknoten 2843 006 bis Netzknoten 2843 005 (Einmündung der L 19 in die L 15) und die Abschnitte 130 und 140 der Landesstraße 19 von Netzknoten 2843 005 bis Netzknoten 2843 001 (Landesgrenze) mit einer Gesamtlänge von 33,332 km zur Bundesstraße aufgestuft. Die Abschnitte werden Bestandteil der Bundesstraße 122.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Landesrecht).